

(6) Die GAN sind berechtigt, den zuständigen staatlichen Organen Vorschläge für die Entwicklung und den Einsatz von Hauptauftragnehmern zu unterbreiten.

§3

Aufgaben der Hauptauftragnehmer

(1) Hauptauftragnehmer (HAN) sind volkseigene Betriebe und Kombinate, sozialistische Genossenschaften oder deren kooperative Einrichtungen sowie leistungsfähige Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die für einen GAN oder direkt für den Investitionsauftraggeber spezialisierte komplette Teilanlagen projektieren und errichten oder komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen durchführen, dabei wesentliche Teile selbst erbringen und für die übrigen Teile Kooperationspartner binden sowie die hierzu erforderlichen Koordinierungs- und Leitungsfunktionen ausüben. Sie sind für ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau ihrer Teilanlagen bzw. Leistungen verantwortlich.

(2) Die Hauptauftragnehmerschaft ist wahrzunehmen von

— anlagenspezialisierten HAN für

häufig zu errichtende komplette Teilanlagen (z. B. Dampferzeugungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, EDV-Stationen),

weitere zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Finalproduktes erforderliche Teilanlagen (z. B. Rohrleitungsanlagen, Klimaanlage und starkstromtechnische Anlagen) sowie Ausstattungen,

— HAN für den gesamten Bauanteil eines Vorhabens, die territorial organisiert oder für Anlagenarten erzeugungsspezialisiert sind (z. B. HAN Bau für Kraftwerke),

— HAN für komplexe Versorgungs- und Dienstleistungen (z. B. für Transportleistungen oder komplexe Bauarbeiterversorgung auf Großbaustellen).

(3) Zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ihrer Lieferungen und Leistungen haben die HAN auf die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ihrer Kooperationspartner Einfluß zu nehmen. Bei der Festlegung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben haben sie von den mit den GAN und den Investitionsauftraggebern abgestimmten Anforderungen an die Entwicklung der Anlagen und Gebäude auszugehen.

(4) Ausgehend von den Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung haben die HAN Prinziplösungen für technische Ausrüstungen, Anlagen und Gebäude auszuarbeiten und anzubieten. Durch Standardisierung und Katalogisierung von anpassungsfähigen Teilanlagen ist eine vielseitige Einsetzbarkeit zu sichern.

§4

Einsatz von GAN und HAN

(1) Der Einsatz von GAN und HAN hat nur dann zu erfolgen, wenn dadurch ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt erzielt wird. Durch den Einsatz von GAN und HAN sind insbesondere die gesammelten Erfahrungen und herausgebildeten Kooperationsbeziehungen bei der mehrmaligen Errichtung ähnlicher Anlagen und Gebäude zu nutzen. Der Einsatz von GAN und HAN setzt voraus, daß der erforderliche Liefer- und Leistungsumfang dem in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer ausgewiesenen entspricht.

(2) Der Einsatz der GAN und HAN für das jeweilige Investitionsvorhaben erfolgt mit der Investitionsvorentschcheidung.

(3) Vom Ministerrat werden für bestimmte Investitionsvorhaben weitere, nicht in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßte Betriebe und Kombinate als GAN und HAN eingesetzt.

(4) Die Minister, anderen Leiter zentraler Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer nicht erfaßte Betriebe und Kombinate des eigenen Verantwortungsbereiches vorhabenbezogen als GAN bzw. HAN einsetzen, wenn dadurch ein nachweisbarer volkswirtschaftlicher Nutzen eintritt.

(5) Die durch die zuständigen staatlichen Organe für bestimmte Investitionsvorhaben eingesetzten GAN und HAN haben die Pflichten und Rechte der in der Nomenklatur erfaßten GAN und HAN ab Investitionsvorentschcheidung bis zur Übergabe der nutzungsfähigen Anlage bzw. des Gebäudes einschließlich Probetrieb.

(6) Für die durch den Ministerrat für bestimmte Investitionsvorhaben eingesetzten GAN und HAN gelten vorhabenbezogen die gleichen preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen wie für die in der Nomenklatur erfaßten GAN und HAN. Für die durch Minister, andere Leiter zentraler Staatsorgane und Vorsitzende der Räte der Bezirke für bestimmte Investitionsvorhaben eingesetzten GAN und HAN kann die Anwendung der für die in der Nomenklatur erfaßten GAN und HAN geltenden preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen dann erfolgen, wenn die Staatliche Plankommission das nach Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Preise bestätigt hat. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Leiter des Amtes für Preise und der Minister der Finanzen erlassen hierzu eine gemeinsame Richtlinie.

§5

Pflichten und Rechte der GAN und HAN bei der Vorbereitung der Investitionsvorentschcheidung

(1) Die in der Nomenklatur erfaßten GAN und HAN sind verpflichtet, bei der Vorbereitung der Investitionsvorentschcheidung mitzuwirken. Sie haben, ausgehend von der vom Investitionsauftraggeber bzw. GAN vorzugebenden Aufgabenstellung, Informationsangebote abzugeben. Grundlage dafür sind die angebotenen Prinziplösungen sowie auszuarbeitende Studien und Varianten.

(2) Die Aufgabenstellung des Investitionsauftraggebers hat insbesondere zu enthalten:

- Angaben über die Bedarfsentwicklung und die daraus resultierenden notwendigen Erweiterungen der Grundfonds nach Menge und Sortiment,
- Angaben über vorhandene Kapazitäten und deren Auslastung,
- Forderungen hinsichtlich technischer, bautechnischer und ökonomischer Parameter sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen,
- Herkunft, Qualität und Menge der einzusetzenden Materialien und Hilfsstoffe,
- eigene Vorstellungen zur Lösung der gestellten Aufgabe,
- Angaben über Verfahren, soweit der Investitionsauftraggeber Verfahrensträger ist. -

(3) Das Informationsangebot des GAN bzw. der HAN hat insbesondere zu enthalten:

- Kurzcharakteristik der Lösungsvariante,
- Abgrenzung des Liefer- und Leistungsumfanges,
- Vorschlag für die Aufgliederung des Vorhabens in Objekte,